

BIEBER BRIX MAYER

ÖFFENTLICHE NOTARE



BEURKUNDUNG

der

SATZUNG

der

Ottakringer Getränke AG

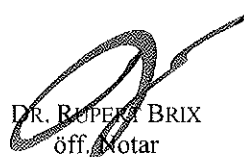
Wien, FN 84925 s

gem § 148 Abs 1 AktG

Ich bestätige, dass bei dem nachstehenden Wortlaut der Satzung der **Ottakringer Getränke AG** mit dem Sitz in **Wien** die geänderten Bestimmungen derselben mit dem von mir zur Geschäftszahl: 15.000 beurkundeten Beschluss über die Änderung der Satzung und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt beim Firmenbuch eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung übereinstimmen. -----

Wien, am 26. (sechszwanzigsten) Juni 2015 (zweitausendfünfzehn). -----




DR. RUPERT BRIX
öff. Notar

SATZUNG

der

Ottakringer Getränke AG

26.06.2015

I.) ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1

1. Die Aktiengesellschaft führt die Firma

Ottakringer Getränke AG
2. Der Sitz der Gesellschaft ist Wien.
3. Ihre Dauer ist nicht auf eine bestimmte Zeit beschränkt.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens ist:

- a) die Erzeugung und der Vertrieb von alkoholischen und nichtalkoholischen Getränken aller Art und von Malz, insbesondere der Betrieb einer Brauerei;
- b) der Handel mit Waren aller Art;
- c) die Ausübung des Gast- und Schankgewerbes;
- d) die Erzeugung von Speiseeis;
- e) die Erwerbung, Verwaltung und Verwertung von Patenten, Marken- und Musterschutzrechten;
- f) die Bestandnahme von Unternehmen und Betrieben aller Art, die Beteiligung an solchen sowie an Gesellschaften aller Art;
- g) die Reinigung und Instandhaltung von Pressionsanlagen.
- h) die Beteiligung an gleichartigen Unternehmungen jeder Rechtsform sowie die Geschäftsführung und Vertretung solcher Unternehmen.

§ 3

Veröffentlichungen der Gesellschaft erfolgen, soweit und solange auf Grund des Aktiengesetzes zwingend erforderlich im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“. Im Übrigen erfolgen Veröffentlichungen der Gesellschaft entsprechend den jeweils anzuwendenden Rechtsvorschriften.

§ 4

1. Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 20.634.585,82 und ist zerlegt in 2.412.829 Stück Stammaktien und 426.552 Stück Vorzugsaktien ohne Stimmrecht. Sämtliche Aktien sind Stückaktien (Aktien ohne Nennbetrag).

Mit notariellem Verschmelzungsvertrag vom 21.09.2009, notarielle Geschäftszahl: 7.878, Notar Dr. Rupert Brix, wurde die Vöslauer Mineralwasser AG als übertragende Gesellschaft durch die Übertragung ihres Vermögens als Ganzes mit allen Rechten und Pflichten und unter Verzicht auf die Liquidation im Wege der Gesamtrechtsnachfolge mit der Ottakringer Brauerei AG, zukünftig Ottakringer Getränke AG, als übernehmende Gesellschaft unter Inanspruchnahme der umgründungssteuerrechtlichen Begünstigungen des Art I UmgrStG verschmolzen. In Hinblick auf die Aktionärsstruktur an der übertragenden Gesellschaft und an der übernehmenden Gesellschaft erfolgte gemäß § 223 Abs 1 AktG eine Gewährung von jungen Aktien an der übernehmenden Gesellschaft im Wege einer ordentlichen Kapitalerhöhung und zwar wie folgt: Erhöhung des Grundkapitals (ordentliche Kapitalerhöhung) der Ottakringer Brauerei AG zur Durchführung der Verschmelzung zum Zweck der Gewährung von Aktien an die Aktionäre der Vöslauer Mineralwasser AG von EUR 9.567.756,52 um

EUR 11.066.829,30 auf EUR 20.634.585,82 mittels Sacheinlage im Wege der gegenständlichen Verschmelzung durch Ausgabe von 1.522.829 auf Inhaber lautende Stückaktien mit Stimmrecht (Stammaktien) zum Ausgabebetrag von EUR 7,267283. Das Bezugsrecht nach § 153 AktG entfällt gemäß § 223 Abs. 1 AktG.

Die Vorzugsaktien erhalten vor den Stammaktien aus dem Bilanzgewinn alljährlich 10,5% des anteiligen Grundkapitals. Wird der Vorzugsbetrag bei der Verteilung des Gewinnes in einem Jahr nicht oder nicht vollständig bezahlt, so ist der Rückstand aus dem Bilanzgewinn der folgenden Jahre in der Weise nachzuzahlen, dass zunächst die älteren Rückstände vor den jüngeren Rückständen zu leisten sind, die Vorzugsdividende erst nach Tilgung sämtlicher Rückstände zu leisten ist.

2. Der Vorstand ist bis 27.06.2019 ermächtigt,
 - a) mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital von derzeit Nominale EUR 20.634.585,82 um bis zu weitere EUR 10.317.289,28 durch Ausgabe von bis zu 1.419.690 Stück neue, auf Inhaber lautende Stammaktien und/oder Vorzugsaktien ohne Stimmrecht gegen Bar- und/oder Sacheinlage – allenfalls in mehreren Tranchen – zu erhöhen und den Ausgabebetrag, die Aktiengattung, die Ausgabebedingungen und die weiteren Einzelheiten der Durchführung der Kapitalerhöhung im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat festzusetzen,
 - b) allenfalls die neuen Aktien im Wege des mittelbaren Bezugsrechts gem § 153 Abs 6 AktG den Aktionären zum Bezug anzubieten,
 - c) mit Zustimmung des Aufsichtsrats gegebenenfalls ganz oder teilweise das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, wenn
 - (i) die Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen erfolgt, das heißt Aktien zum Zwecke des Erwerbs von Unternehmen, Betrieben, Teilbetrieben oder Anteilen an einer oder mehreren Gesellschaften im In- und Ausland ausgegeben werden, oder
 - (ii) die Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen erfolgt und der Mindestausgabebetrag der neuen Stammaktien dem Durchschnitt der Schlusskurse der Ottakringer Getränke AG-Stammaktien (ISIN AT0000758008) bzw der Mindestausgabebetrag der neuen Vorzugsaktien ohne Stimmrecht dem Durchschnitt der Schlusskurse der Ottakringer Getränke AG-Vorzugsaktien ohne Stimmrecht (ISIN AT0000758032) an der Wiener Börse der 7 dem Zeichnungstag der neuen Aktien vorausgehenden Handelstage nicht unterschreitet und einen angemessenen Ausgleich für die Verwässerung darstellt, oder
 - (iii) um Spitzenbeträge vom Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen, oder
 - (iv) um eine den Emissionsbanken eingeräumte Mehrzuteilungsoption zu bedienen.

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch die Ausgabe von Aktien aus dem Genehmigten Kapital ergeben, zu beschließen.

3. Die Gesellschaft ist berechtigt, bei künftigen Kapitalerhöhungen ohne Zustimmung der Vorzugsaktionäre weitere Vorzugsaktien mit gleichstehenden Rechten bis zur gesetzlich zulässigen Höchstgrenze zu begeben.

§ 5

1. Die Aktien lauten auf den Inhaber.

2. Trifft im Falle einer Kapitalerhöhung der Erhöhungsbeschluss keine Bestimmungen darüber, ob die Aktien auf den Inhaber oder auf Namen lauten, so lauten sie ebenfalls auf den Inhaber.

§ 6

1. Form und Inhalt der Aktienurkunden setzt der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates fest.
2. Inhaberaktien sind in einer, gegebenenfalls in mehreren Sammelurkunden zu verbriefen und bei einer Wertpapiersammelbank nach § 1 Abs 3 DepotG oder einer gleichwertigen ausländischen Einrichtung zu hinterlegen.

III.) DER VORSTAND

§ 7

1. Der Vorstand besteht nach näherer Bestimmung durch den Aufsichtsrat aus ein, zwei, drei oder höchstens vier Mitgliedern.
2. Der Aufsichtsrat bestimmt die Verteilung der Geschäfte im Vorstand und die Geschäfte, die seiner Zustimmung bedürfen. Er erlässt eine Geschäftsordnung für den Vorstand.

§ 8

Die Gesellschaft wird, wenn der Vorstand aus einer Person besteht, durch diese, wenn er aus mehreren Personen zusammengesetzt ist, durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten.

§ 9

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
2. Hat der Aufsichtsrat ein Vorstandsmitglied zum Vorsitzenden des Vorstandes ernannt, so gibt bei Stimmgleichheit seine Stimme den Ausschlag.

IV.) AUFSICHTSRAT

§ 10

1. Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern.
2. Die Aufsichtsratsmitglieder werden, falls sie nicht für eine kürzere Funktionsperiode gewählt werden, für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung gewählt, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach der Wahl beschließt; hierbei wird das Geschäftsjahr in dem gewählt wird nicht mitgerechnet.
3. Scheiden Mitglieder vor dem Ablauf ihrer Funktionsperiode aus, so bedarf es der Ersatzwahl erst in der nächsten ordentlichen Hauptversammlung. Eine Ersatzwahl durch eine außerordentliche Hauptversammlung ist jedoch ungesäumt vorzunehmen, wenn die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder unter drei sinkt.

4. Ersatzwahlen erfolgen auf den Rest der Funktionsperiode des ausgeschiedenen Mitgliedes. Wird ein Mitglied des Aufsichtsrates durch eine außerordentliche Hauptversammlung gewählt, gilt sein erstes Amtsjahr mit dem Schluss der nächsten ordentlichen Hauptversammlung als beendet.
5. Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann sein Amt ohne wichtigen Grund mit schriftlicher Anzeige niederlegen. Wenn hierdurch die Zahl der Mitglieder unter die gesetzliche Mindestzahl sinkt, ist die Einhaltung einer vierwöchigen Frist erforderlich.

§ 11

1. Der Aufsichtsrat wählt alljährlich in einer im Anschluss an die ordentliche Hauptversammlung abzuhaltenden Sitzung, zu der es keiner besonderen Einladung bedarf, aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen oder mehrere Stellvertreter.
2. Erhält bei einer Wahl keiner die absolute Mehrheit, so erfolgt die Stichwahl zwischen denjenigen, welche die meisten Stimmen erhalten haben.

§ 12

1. Der Aufsichtsrat gibt sich seine Geschäftsordnung selbst.
2. Zu den Sitzungen des Aufsichtsrates beruft der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der Stellvertreter, die Mitglieder unter der zuletzt bekannt gegebenen Anschrift schriftlich, per Telefax, per E-Mail oder telefonisch ein.
3. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder ein Stellvertreter, anwesend sind. Der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung ein Stellvertreter, leitet die Sitzung. Die Art der Abstimmung bestimmt der Leiter der Sitzung.
4. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Im Falle der Stimmgleichheit entscheidet (auch bei Wahlen) die Stimme des Leiters der Sitzung.
5. Ein Aufsichtsratsmitglied kann ein anderes Aufsichtsratsmitglied schriftlich mit seiner Vertretung bei einer einzelnen Sitzung betrauen; das vertretene Mitglied ist bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit einer Sitzung (Absatz 3) nicht mitzuzählen. Das Recht, den Vorsitz zu führen, kann nicht übertragen werden.
6. Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Leiter der Sitzung zu unterzeichnen ist.
7. Beschlüsse können auch auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn der Vorsitzende oder im Falle seiner Verhinderung ein Stellvertreter eine solche Beschlussfassung anordnet und kein Mitglied des Aufsichtsrates diesem Verfahren widerspricht. Für die schriftliche Stimmabgabe gelten die Bestimmungen des Absatz 4. entsprechend. Die Vertretung nach Absatz 5. ist bei Beschlussfassung durch schriftliche Stimmabgabe nicht zulässig.
8. Beschlussfassung in Aufsichtsratssitzungen können auch im Wege von Videokonferenzen gefasst werden, sofern durch die anderen in der Sitzung tatsächlich anwesenden Mitglieder des Aufsichtsrats die für die Beschlussfähigkeit erforderliche Mindestanzahl der teilnehmenden Mitglieder des Aufsichtsrats erreicht wird und kein Aufsichtsratsmitglied diesem

Verfahren widerspricht. Die Bestimmungen von Abs. 4. und 7. gelten entsprechend.

§ 13

1. Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bilden. Ihre Aufgaben und Befugnisse werden vom Aufsichtsrat festgesetzt; den Ausschüssen kann auch die Befugnis zu Entscheidungen übertragen werden.
2. Die Bestimmungen des § 12 Abs. 2. bis 8. gelten sinngemäß auch für die Ausschüsse des Aufsichtsrates. Besteht ein Ausschuss nur aus zwei Mitgliedern, so ist der Ausschuss nur beschlussfähig, wenn beide Mitglieder anwesend sind.

§ 14

1. Willenserklärungen des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse sind von dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates, im Falle seiner Verhinderung von einem seiner Stellvertreter abzugeben.

§ 15

1. Jedes Mitglied erhält den Ersatz seiner baren Auslagen. Eine allfällige Vergütung wird durch Beschluss der Hauptversammlung festgesetzt.
2. Besondere Abgaben für Vergütungen an Aufsichtsratsmitglieder trägt die Gesellschaft.

§ 16

1. Der Aufsichtsrat kann Satzungsänderungen, die nur die Fassung betreffen, beschließen.

V.) HAUPTVERSAMMLUNG

§ 17

1. Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand oder Aufsichtsrat einberufen.
2. Die Hauptversammlungen werden am Sitz der Gesellschaft oder einer ihrer Zweigniederlassungen oder in einer österreichischen Landeshauptstadt abgehalten.
3. Die Einberufung der ordentlichen Hauptversammlung ist spätestens am 28. Tag vor der Hauptversammlung bekannt zu machen. Die Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung ist spätestens am 21. Tag vor der Hauptversammlung bekannt zu machen.
4. Die Bekanntmachung der Einberufung hat durch Veröffentlichung gemäß § 3 der Satzung zu erfolgen. Darüber hinaus sind die jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen für die Einberufung von Hauptversammlungen zu beachten.

§ 18

1. Die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts und der übrigen Aktionärsrechte, die im Rahmen der Hauptversammlung geltend zu machen sind, richtet sich nach dem Anteilsbesitz am Ende des zehnten Tages vor dem Tag der Hauptversammlung (Nachweisstichtag).
2. Aktionäre, die an der Hauptversammlung teilnehmen und das Stimmrecht ausüben wollen, müssen ihren Anteilsbesitz zum Nachweisstichtag gegenüber der Gesellschaft rechtzeitig nachweisen.
3. Der Anteilsbesitz am Nachweisstichtag ist durch eine Depotbestätigung gemäß § 10a AktG, die der Gesellschaft spätestens am dritten Werktag vor der Hauptversammlung unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse zugehen muss, nachzuweisen. Die Einzelheiten für die Übermittlung der Depotbestätigungen werden zusammen mit der Einberufung bekannt gemacht. Die Einberufung kann als Kommunikationsweg die Übermittlung von Depotbestätigungen per Telefax oder per E-Mail (wobei das elektronische Format in der Einberufung näher bestimmt werden kann) vorsehen.

§ 19

1. Jede Stückaktie gewährt eine Stimme. Die für Vorzugsaktien geltenden Einschränkungen sind zu beachten.
2. Das Stimmrecht kann auch durch Bevollmächtigte ausgeübt werden. Die Vollmacht muss einer bestimmten Person in Textform erteilt werden. Die Vollmacht muss der Gesellschaft übermittelt und von dieser aufbewahrt oder nachprüfbar festgehalten werden. Es gibt keine Beschränkung der Anzahl der Personen, die zu Vertretern bestellt werden können.

§ 20

1. Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder einer seiner Stellvertreter. Ist keiner von diesen erschienen, so leitet der zur Beurkundung beigezogene Notar die Versammlung bis zur Wahl eines Vorsitzenden.
2. Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen und bestimmt die Reihenfolge der Redner und der Behandlung der Gegenstände der Tagesordnung. Er kann im Laufe der Hauptversammlung angemessene Beschränkungen der Redezeit, der Fragezeit beziehungsweise der Gesamtzeit für Redebeiträge und Fragen generell oder für einzelne Redner festlegen.
3. Die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats haben in der Hauptversammlung tunlichst anwesend zu sein. Der Abschlussprüfer hat bei der ordentlichen Hauptversammlung anwesend zu sein. Die Zuschaltung von Mitgliedern des Vorstands oder des Aufsichtsrats über eine optische und akustische Zweiweg-Verbindung ist gestattet.

§ 21

Sofern das Gesetz nicht zwingend eine andere Mehrheit vorschreibt, beschließt die Hauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen und in Fällen, in denen eine Kapitalmehrheit erforderlich ist, mit einfacher Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals.

§ 22

Wenn bei Wahlen im ersten Wahlgang keine einfache Mehrheit erzielt wird, so findet die engere Wahl zwischen den Bewerbern statt, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende der Versammlung.

VI.) JAHRESABSCHLUSS UND GEWINNVERWENDUNG

§ 23

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 24

1. Der Vorstand hat in den ersten fünf Monaten des Geschäftsjahres für das vorangegangene Geschäftsjahr den um den Anhang erweiterten Jahresabschluss, einen Lagebericht sowie einen Corporate Governance-Bericht aufzustellen und den Mitgliedern des Aufsichtsrats vorzulegen. Der Jahresabschluss, der Lagebericht sowie der Corporate Governance-Bericht sind von sämtlichen Mitgliedern des Vorstands zu unterzeichnen. Dasselbe gilt für Konzernabschluss und Konzernlagebericht.
2. Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss samt Lagebericht, den Vorschlag für die Gewinnverwendung sowie den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht zu prüfen und der Hauptversammlung darüber zu berichten.
3. Der Vorstand hat jährlich eine Hauptversammlung einzuberufen, die in den ersten sechs Monaten des Geschäftsjahres stattzufinden hat (ordentliche Hauptversammlung), und ihr den Jahresabschluss samt Lagebericht, den Corporate Governance-Bericht, den Konzernabschluss samt Konzernlagebericht, den Vorschlag für die Gewinnverwendung und den vom Aufsichtsrat erstatteten Bericht vorzulegen.

Die Tagesordnung der ordentlichen Hauptversammlung hat zu enthalten:

- (a) die Vorlage der oben bezeichneten Unterlagen und allenfalls die Feststellung des Jahresabschlusses in den vom Gesetz vorgesehen Fällen,
 - (b) die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns, wenn im Jahresabschluss ein solcher ausgewiesen ist,
 - (c) die Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands und der Mitglieder des Aufsichtsrats,
 - (d) die Wahl des Abschlussprüfers.
4. Die Hauptversammlung beschließt über die Verwendung des Bilanzgewinns, wenn im Jahresabschluss ein solcher ausgewiesen ist, nach Maßgabe von § 4 Abs 1 der Satzung. Bei der Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns ist die Hauptversammlung an den vom Vorstand mit Billigung des Aufsichtsrats festgestellten Jahresabschluss gebunden. Sie kann jedoch den Bilanzgewinn ganz oder teilweise von der Verteilung ausschließen. Die

Änderungen des Jahresabschlusses, die hierdurch nötig werden, hat der Vorstand vorzunehmen.

§ 25

1. Die Gewinnanteile der Aktionäre werden im Verhältnis der auf die Aktien geleisteten Einlagen verteilt.
2. Bei Ausgabe neuer Aktien kann eine andere Gewinnberechtigung festgesetzt werden.

§ 26

1. Die Gewinnanteile sind, falls die Hauptversammlung nichts anderes beschlossen hat, zehn Tage nach Abhaltung der Hauptversammlung zur Zahlung fällig.
2. Binnen drei Jahren nach Fälligkeit nicht behobene Gewinnanteile der Aktionäre verfallen zugunsten der gesetzlichen Rücklage der Gesellschaft.

§ 27

- (1) Depotbestätigungen werden ausschließlich in deutscher Sprache oder in englischer Sprache entgegengenommen.
- (2) Ebenso sind schriftliche Mitteilungen von Aktionären bzw. von Kreditinstituten in deutscher oder englischer Sprache an die Gesellschaft zu richten.
- (3) Die Verhandlungssprache in der Hauptversammlung ist Deutsch.